

Vorbemerkungen

Rechtliche Einordnung

Der Abwasserbetrieb wird organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbständig verwaltet.

Die organisatorische Verselbständigung hat allerdings lediglich Innenwirkung. Der Abwasserbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Außenverhältnis haftet immer die Stadt Billerbeck selbst und uneingeschränkt.

Geltung hat neben den einschlägigen Bestimmungen der GO NW auch die EigVO in vollem Umfang.

Der Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Finanzwirtschaft eines Jahres. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplanes.

Gem. der § 14 und 17 der Eigenbetriebsverordnung NW ist ein Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen und gem. § 4 durch den Rat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzübersicht und dem Stellenplan.

Erläuterungen

1. Erfolgsplan Ausgaben

1.1. Stromversorgung

Die Kosten zur Stromversorgung werden zum Vorjahr auf Grund der reduzierten Bezugspreise geringer angesetzt. Lediglich die Strombezugskosten für die Pumpwerke müssen um 1500,- € erhöht werden. Insgesamt ergibt sich ein um rd. 10.700,- € geringerer Ansatz als in 2008 tatsächlich verbraucht wurde.

1.2. Materialverbrauch/Materiallieferung

Die Ansätze bleiben exakt auf dem Niveau der Vorjahre

1.3. Unterhaltungsarbeiten

Die Unterhaltungskosten der Kläranlage werden im bisherigen Umfang kalkuliert.

1.4. Abgaben

Nach der erfolgten Ertüchtigung der Kläranlage und den Aufrechnungen der Investitionen der Baumaßnahme mit den Abwasserabgabe der 3 Vorjahre ist ab 2008 ein geringer, den verbesserten Reinigungsleistungen der Kläranlage angepasster Ansatz anzusetzen. Seit dem bleiben die Ansätze unverändert. Eine um 75 % verringerte Abwasserabgabe für Schmutzwasser (Kläranlage) und ein Wegfall der Niederschlagswasserabgabe wird aufgrund der Einhaltung der a.a.R.d.T. unterstellt, wie sie gem § 73 LWG gefordert wird.

1.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden durch die Einnahmen als Erstattung für Hausanschlusskosten gedeckt.

Der Ansatz für Fremdleistungen f. Kanäle und Pumpwerke in der Höhe von 450.000,- € beinhaltet die Auflösung von Rückstellungen in der Höhe von 300.000,- € aus den Jahren 2006-2009 von jeweils 75.000,- € für die flächendeckende Untersuchung der bestehenden Kanalisation einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen. Dies wurde mit der Fortschreibung des ABK vom Rat d. Stadt Billerbeck beschlossen.

1.6. Personalaufwand / Stellenplan

Die Personalkosten ergeben sich aus den ausgewiesenen Stellen des Stellenplanes. Die Personalkosten erhöhen sich lediglich tarifgebunden und in einen Fall voraussichtlich aufgrund eines Höhergruppierungsantrages. Die im Stellenplan ausgewiesene Erhöhung von 0,61 Stellen von Entgeltgruppe 6 auf 8 ist auf die Erweiterung der eigenen Buchhaltung des Abwasserbetriebes zurück zu führen. Mit der selbständigen Buchung werden einerseits erhebliche Fremdkosten (rd. 5.000,- €) eingespart aber andererseits verändert sich die Wertigkeit der Stelle und damit der Vergütungsanspruch der Stelleninhaberin. Die Stelle wird extern überprüft, das Ergebnis liegt noch nicht vor. Die im Stellenplan ausgewiesene Erhöhung erfolgt vorsorglich.

1.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus der Fortschreibung des Anlagenachweises und den daraus resultierenden Abschreibungsbeträgen gemäß der Gebührenbedarfsberechnung. Die deutliche Erhöhung von rd. 20.000,- € ergibt sich aus der Tatsache, dass die maschinentechnischen und elektrotechnischen Erneuerungen der Erweiterung der Kläranlage in 2009 nur teilweise als AfA kalkuliert wurden und mit vollem Jahresbetrag erst in 2010 angesetzt werden. Allein aus den Erweiterungen der Maschinen- und Elektrotechnik der Kläranlage ergibt sich ein Abschreibungsbedarf von zusätzlichen 103.200,- €.

1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen im gleichen Umfang wie in den Vorjahren fortgeschrieben. Mit der Möglichkeit der Finanzbuchhaltung über das bei der Stadt Billerbeck inzwischen vorliegende System H&H als NKF- Buchungssystem ist nunmehr auch durch den Abwasserbetrieb die gesamte Finanzbuchhaltung eigenständig vor zu nehmen und somit können die Aufwendungen für Buchführung, Abschluß und Prüfung reduziert werden. Nur im Bereich der Verechnungsansätze mit der Stadt Billerbeck werden für Personal- und Sachkosten die Erhöhungen gem. der Orientierungsdaten des Landes NRW fort geschrieben (+1%).

1.9. Zinsen

Es wird der Zinsaufwand zugrunde gelegt, wie er sich für 2010 aufgrund der vorliegenden Zins- und Tilgungspläne darstellt. Aufgrund von Umschuldungen dreier Darlehn konnte trotz Aufnahme eines Darlehn in der Höhe von 500.000,- € in 2009 eine Reduzierung der Zinsbelastungen erreicht werden.

1.10. Steuern

Hier ist lediglich die Kfz-Steuer zu berücksichtigen.

1.11. Jahresergebniss

Das Jahresergebniss ergibt sich aus den erwirtschafteten Auflösungen von Baukostenzuschüssen, die nicht in der Gebührenkalkulation anzusetzen sind zuzüglich der Differenz der Fäkalschlammkosten und Einnahmen.

2. Erfolgsplan Einnahmen

2.1 Die Entwässerungsgebühren sowie die anteiligen Straßenentwässerungskosten ergeben sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Ebenfalls ergibt sich die Gebühr für die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aus der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Erstattung von Hausanschlusskosten deckt sich mit dem ausgewiesenen Aufwand. Sonstige Erlöse ergeben sich aus abzurechnenden Verwaltungsleistungen.

2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden bei Berücksichtigung der Auflösung von Baukostenzuschüssen (Entwässerungsbeiträge) ausgewiesen. Entsprechend § 22 (3) EigVo ist das Auflösungsverfahren an zu wenden, obwohl eine Berücksichtigung im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung nicht möglich ist.

3. Vermögensplan und Finanzübersicht

Der Vermögensplan 2010 sowie die Finanzübersicht 2008 bis 2013 geben den derzeitigen Stand der Planungen wieder. Die Finanzübersicht stellt im

Wesentlichen das in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 29. August 2006 beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 LWG dar. Es wird ganz bewusst auf die Ausweisung weiterer Sanierungsarbeiten verzichtet. Die vorgesehene Baumaßnahme zur Darfelder Straße sieht auch die Herstellung eines Geh/Radweges als Fortsetzung der in 2007 abgeschlossenen Baumaßnahme vor. Die Maßnahmen Weihgarten und im Gebiet Kerker sind nur dann vor zu nehmen, wenn auch die Bereitstellungen der Mittel für die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen erfolgen. Die Baumaßnahme Wiesenstr./Bernhardstraße wird aufgrund des eindeutigen Votums der betroffenen Grundstückseigentümer und auf Grund des Beschlusses des Betriebsausschuss für 2010 vorgesehen. Die Finanzmittel zur Realisierung des Gewerbegebietes Hamern werden zur Absicherung des Planungsaufwandes vorgesehen, hier ist jedoch das Bebauungsplanverfahren ab zu warten. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass mit der Neubewertung des Zustandes der Kanalisation die Daten zur Aufstellung der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Ende 2010 vorliegen und somit eine vollständig neue Priorisierung erfolgt. Dabei ist der ganzheitliche Ansatz bei den vorzunehmenden Sanierungen, insbesondere in Fremdwassereinzugsgebieten an zu streben.

Zusammenfassung

Der vorliegende Wirtschaftsplan ist deutlicher Ausdruck der Zielsetzungen der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Stadt Billerbeck zur Abwasserentsorgung. Mit der Erhebung kostendeckender Gebühren, d.h. der Deckung aller betriebswirtschaftlich zu veranschlagenden Kosten, soweit sie nicht bereits durch spezielle Erträge gedeckt sind, wird nicht nur gesetzlichen Vorgaben genügt sondern auch ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens gelegt. Das betriebliche Handeln ist nicht etwa ausgerichtet auf das Ziel einer Gewinnoptimierung, sondern orientiert sich mit einer aufwandbestimmten Preiskalkulation an den Erfordernissen einer nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und der Substanzerhaltung des Betriebes.

Spielräume zur Gestaltung geringerer Gebühren sind nicht vorhanden, weil:

- Keine Verzinsung des eingebrachten Eigenkapitals vorgenommen wird und somit auf die Geltendmachung auch nicht weiter verzichtet werden kann.
- Keine Verzinsung des aufgewandten Kapital, nur des tatsächlichen Zinsaufwandes erfolgt und somit schon im Gegensatz zu den Erfordernissen des KAG unterkalkuliert wird.
- Eine Abschreibung vom Herstellungswert, nicht des Wiederbeschaffungswertes erfolgt und somit der geringstmögliche Ansatz realisiert ist.
- Eine Unterkalkulation gem. der Nachweise der erfolgten Nachkalkulationen, allein aus dem Wirtschaftsjahr 2007 in der Höhe von 57.222,92 € und aus 2008 in der Höhe von 9.982,10 € erfolgte (gem. Beschluss des Betriebsausschuss und des Rates der Stadt Billerbeck)

- Eine Erhöhung von 20.000,- € bei den Abschreibungen sich aus den bereits getätigten Baumaßnahmen ergibt, die nicht revidierbar ist.
- Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes im 4. ten Jahr rückläufig ist und gleichzeitig die langfristigen Verbindlichkeiten aus Darlehen steigen.

Aufgrund der bisherigen konsequenten Ausreizung aller möglichen Spielräume der Gebührenkalkulation zur Vermeidung einer Gebührenerhöhung und den damit bisher einhergehenden Verzicht auf zusätzliche Gebühreneinnahmen ist die jetzt vorgeschlagene Gebührenerhöhung unverzichtbar und holt zum beträchtlichen Teil nach, was an notwendigen Gebührenerhöhungen für 2007 und 2008 seitens der Betriebsleitung bereits kalkuliert wurde.

Rainer Hein
Betriebsleiter